



Vorschlag für ein Kapitel 19 „Traditionsfahrzeuge“

Kommentar des nationalen Dachverbandes zum Entwurf jwg(10) 80

siehe Anlage

Gelöscht: ¶

Dörte Münstermann
Fachausschuss Binnen der GSHW

Änderung und Ergänzung der Richtlinie 2006/87/EG

A) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1.01 Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt hinter Nummer 105 wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummern werden neu eingefügt:

„25a. „Traditionsfahrzeug“ ein Fahrzeug oder dessen Nachbau, an dessen Erhalt in Betrieb ein historisches / öffentliches / gesellschaftliches Interesse besteht: dies vor allem aufgrund seiner Bedeutung für die Bewahrung bzw. die Vermittlung traditioneller Grundsätze der Seemannschaft bzw. Techniken der Binnenschifffahrt oder seiner Bedeutung für einen bestimmten Zeitabschnitt bzw. für eine bestimmte Region oder seiner besonderen technischen bzw. konstruktiven Eigenart oder seiner Seltenheit oder seinem besonderen Alter und das insbesondere zu Demonstrationszwecken eingesetzt wird.

25b. „Nachbau eines Traditionsfahrzeugs“ ein Fahrzeug, das vorwiegend aus dem Original entsprechenden Materialien und in entsprechender Bauweise nach originalen Plänen oder Vorlagen gebaut wurde;

[106a. „Sachverständiger für Traditionsfahrzeuge“ eine Person, die von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution eines Mitgliedsstaates ernannt ist, auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet historischer Fahrzeuge hat und mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik auch aus der Zeit historischer Fahrzeuge umfassend vertraut ist, z.B. Mitarbeiter einer Denkmalschutzbehörde oder eines Museums mit entsprechendem Sachverstand.]

Kommentar zu 106a: Diese Definition sollte hinter der Definition „Sachverständiger“ Artikel 1.01 Nr. 106 stehen. Die Definition „Sachverständiger wird gemäß dem von JWG verabschiedeten und dem Ausschuss nach Artikel 19 vorzulegenden Dokument „Prüfungen“ (JWG (09) 57 in den Artikel 1.01 eingefügt.

b) Artikel 2.01 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt hinter Buchstabe c wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe d wird neu eingefügt:

„d) bei der Untersuchung von Traditionsfahrzeugen ein Sachverständiger für Traditionsfahrzeuge.“

Kommentar: Definition neu sortiert.
Definiens überarbeitet. S. Anlage 2 und 3

Gelöscht: das aufgrund seines Alters, seiner technischen oder konstruktiven Eigenart, seiner Seltenheit, seiner Bedeutung für die Bewahrung traditioneller Grundsätze der Seemannschaft oder Techniken der Binnenschifffahrt oder seiner Bedeutung für einen Zeitabschnitt aus historischer Sicht wert ist, erhalten zu werden, und insbesondere zu Demonstrationszwecken betrieben wird oder dessen Nachbau.

Gelöscht: Originalmaterialien

Kommentar: „Originalmaterial“ ist missverständlich, ein Nachbau muss nicht zwingend aus dem Material bestehen, welches sachlich der Vorlage zugehörig ist, sollte aber aus vergleichbarem Material bestehen (dasselbe vs das Gleiche)

Kommentar: Rekursion „als Traditionsfahrzeug“ nicht zulässig als Definition

Gelöscht: als Traditionsfahrzeug nach

Gelöscht: und dieser Bauweise zum Zeitpunkt der Untersuchung entspricht

c) Kapitel 19 wird neu eingefügt:

„Kapitel 19
Sonderbestimmungen für Traditionsfahrzeuge

Artikel 19.01
Anwendung des Teils II

1. Traditionsfahrzeuge müssen nach den Regeln der Schiffbautechnik gebaut sein, die dem Stand der Technik zum gewählten historischen Zeitpunkt entsprechen.
Der Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des Traditionsfahrzeuges muss mindestens den nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem das Traditionsfahrzeug ursprünglich betrieben wurde, zum gewählten historischen Zeitpunkt entsprechen.
2. Alle Bauteile, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht vom Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des gewählten historischen Zeitpunkts umfasst sind, müssen den auf sie anwendbaren Bestimmungen des Teils II dieses Anhangs entsprechen.
3. Bei Abweichungen von den aktuell gültigen Bestimmungen des Anhangs II sind durch die Untersuchungskommission als Ausgleich Auflagen festzusetzen, die unter Berücksichtigung der technischen Funktion sowie der Eignung für eine Verwendung als Traditionsfahrzeug, eine gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern hierfür auf Grund der Verwendung als Traditionsfahrzeug eine Notwendigkeit besteht.

Gelöscht: des optischen Eindrucks

Gelöscht: des

Gelöscht: es

Gelöscht: des historischen Charakters

Gelöscht: schiff

Artikel 19.02
Anerkennung

1. Die Anerkennung eines Fahrzeugs als Traditionsfahrzeug setzt eine Untersuchung nach Artikel 8 oder 15 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 10 und Kapitel 2 voraus. Im Rahmen dieser Untersuchung ist die Eignung für eine Verwendung gemäß Artikel 1.01 Nr. 25a nachzuweisen.
2. Der zuständigen Behörde sind mit dem Antrag auf Untersuchung zusätzlich zu den nach Artikel 2.02 Nr. 1 geforderten Unterlagen vorzulegen:
 - a) das Gutachten eines Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge, das aufgrund einer Besichtigung erstellt wurde, die bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt und in dem bescheinigt wird, dass die Anforderungen des Artikels 19.01 Nummer 1 eingehalten sind und dass eine Eignung für eine Verwendung gemäß Artikel 1.01 Nummer 25a anzunehmen ist;
 - b) das Nutzungskonzept;
 - c) Vorschläge für ein auf dem Nutzungskonzept nach Buchstabe b basierendes Sicherheitskonzept;
 - d) die aus nachfolgenden Teilen bestehende Dokumentation des Traditionsfahrzeuges:
 - aa) Angaben des Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsstandes des zur Untersuchung vorgeführten Fahrzeuges durch entsprechende Beschreibungen, Zeichnungen, Fotos oder sonstige Dokumentationen;
 - bb) Auflistung der zum gewählten historischen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und Kopien von diesen, soweit möglich [, sofern diese zur Begründung von Abweichungen von den Anforderungen des Teils II dieses Anhangs erforderlich sind];

Kommentar: Aufgezählte Dokumente sind hier zeitlich (Ablauf des Verfahrens) hier nicht praxisorientiert sortiert. Wirkt sehr unübersichtlich. Ev Anlage 4??

Kommentar: Ideen zur Herkunft oder Beschäftigung des Sachverständigen gehören an das Ende der Definition des Sachverständigen

Gelöscht: einer Denkmalschutzbehörde oder eines Museums mit entsprechendem Sachverstand oder

Eingefügt: oder eines Museums

Gelöscht: und das Fahrzeug entsprechend erhaltenswert

Kommentar: Alle Möglichkeiten stehen zu Wahl.

Gelöscht: und

Kommentar: Nicht immer ist die Zuordnung zu konkreten Rechtsquellen offensichtlich, insbesondere im Hinblick auf Nachbauten archäologischer Funde wird dieser Passus ohne Einschränkung absurd; es sei denn die Liste wird

- cc) Nachweis, dass der Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand geeignet ist, um das Fahrzeug als ein Traditionsfahrzeug zu betreiben;
- dd) nach dieser Richtlinie geforderte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Nachweise. Diese müssen dem baulichen Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Antragstellung (Umwidmung) entsprechen;
- ee) Auflistung der Abweichungen des baulichen Zustandes nach den Angaben aus Buchstabe aa von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung (Umwidmung) gültigen Stand dieser Richtlinie;
- ff) Angaben über die Besetzung des Traditionsfahrzeuges zum gewählten historischen Zeitpunkt.

Kommentar: Sollte das nicht das Untersuchungsergebnis sein?

Gelöscht: S

Gelöscht: entsprechen, der

Kommentar: Missverständlich: Zustand des Fahrzeugs oder Stand der Richtlinie?

Gelöscht: gilt;

- 3. Der Antragsteller beantragt den historischen Zeitpunkt für das Traditionsfahrzeug, wobei dieser Zeitpunkt nicht vor dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs liegen darf. Bei einem Nachbau eines Traditionsfahrzeugs ergibt sich der historische Zeitpunkt aus dem Gutachten nach Nummer 2 Buchstabe a.
- 4. Auf Grundlage der oben genannten Unterlagen und der Untersuchung nach Nummer 1 wird durch die Untersuchungskommission die Eignung gemäß Artikel 1.01 Nr. 25a und Artikel 19.01 festgestellt und die Anerkennung durch den Eintrag „Traditionsfahrzeug“ im Gemeinschaftszeugnis unter Nummer 2 vermerkt. Die Feststellung der Eignung darf hierbei nicht gegen das Votum des Sachverständigen für Traditionsfahrzeuge entsprechend dem Gutachten gemäß Nummer 2 Buchstabe a erfolgen.
- 5. Zusätzlich zum Eintrag „Traditionsfahrzeug“ wird die Anlage „Traditionsfahrzeug“ nach dem Muster aus Anlage V Teil IV ausgestellt und folgender Vermerk unter Nummer 52 im Gemeinschaftszeugnis eingetragen:
„siehe Anlage Traditionsfahrzeug“.

Gelöscht: und gegen das

Alternativvorschlag AT:

[Zusätzlich zum Eintrag gemäß Nummer 4 wird das Gemeinschaftszeugnis um die Seite(n) [14 und 15] gemäß Anlage V Teil IV ergänzt].

Kommentar: Sehen weder Vor- noch Nachteil

- 6. Das Gemeinschaftszeugnis sowie die Anlage für Traditionsfahrzeuge dürfen nur auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie genannten Verfahren auf Basis der Bestimmungen des Artikels 2.19 ausgestellt werden, sofern
 - a) in der Dokumentation nach Nr. 2 d) ee) oder bei der Untersuchung gemäß Nr. 1 Abweichungen von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Stand der Richtlinie festgestellt werden und
 - b) das Nutzungskonzept nach Nr. 2 Buchstabe b vorsieht,
 - aa) dass sich auf dem Fahrzeug während der Fahrt andere Personen als die Besatzung aufhalten sollen oder
 - bb) dass Maschinen oder mechanisch angetriebene Einrichtungen an Bord, ausgenommen Generatoren und Lenzpumpen im Beisein anderer Personen als der Besatzung betrieben werden.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Ist unter der Bedingung nach Buchstabe b) eine Empfehlung des Ausschusses nicht erforderlich, ist im Gemeinschaftszeugnis unter Nr. 52 einzutragen:
„Andere Personen als die Besatzung dürfen sich nur an Bord aufhalten, wenn das Fahrzeug sicher verankert still liegt und Maschinen und mechanisch angetriebene Einrichtungen, ausgenommen Generatoren und Lenzpumpen, nicht in Betrieb sind“.

Kommentar: Wie soll das zusammen mit der Drei-Monats-Frist des Gutachtens harmonisieren?
Mit welchem Zeitaufwand ist zu rechnen?
Mit welchem zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist von Seiten der Eigner zu rechnen?
Wie wird der zusätzliche Aufwand aufgefangen?
Personell, finanziell?

Rein sachlich bewerten wir den Vorgang neutral, halten ihn jedoch für nicht durchführbar

Endgültiger Kommentar siehe Stellungnahme.

Artikel 19.03 Sonstige Bestimmungen und Auflagen

1. Die Untersuchungskommission setzt entsprechend dem Nutzungs- und Sicherheitskonzept nach Artikel 19.02 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie dem Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungszustand des Traditionsfahrzeuges fest, insbesondere:
 - a) die Mindestbesatzung;
 - b) die zulässige Personenzahl, die bis auf die Mindestbesatzung reduziert werden kann;
 - c) einschränkende Bedingungen für den Aufenthalt von Personen, ausgenommen Mitglieder der Besatzung, an Bord;
 - d) die zulässige Beladung, die bis auf „Null“ reduziert werden kann;
 - e) den zulässigen Fahrtbereich;
 - f) meteorologische Grenzbedingungen;
 - g) nautische Grenzbedingungen;
2. Bei wiederkehrenden Untersuchungen nach Artikel 2.09 kann die Untersuchungskommission auf Grund der Weiterentwicklung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie die Auflagen nach Nummer 1 und nach Artikel 19.01. Nr. 3 modifizieren. Diese Modifizierungen sind in der Anlage „Traditionsfahrzeug“ zum Gemeinschaftszeugnis zu vermerken.“

Gelöscht: h) „weitere einschränkende Bedingungen.“

B) Anhang V wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Traditionsfahrzeug“ ist am Ende des Anhangs V hinzuzufügen:

„Teil IV

MUSTER EINER ANLAGE TRADITIONSFAHRZEUG

Anlage Traditionsfahrzeug (Platz für das Hoheitszeichen des Mitgliedstaates) NAME DES STAATES Anlage zum Gemeinschaftszeugnis Nr.		
1. Name des Traditionsfahrzeuges	2. Einheitliche europäische Schiffsnummer	
3. Fahrzeugart vor Anerkennung	4. Historischer Zeitpunkt	
5. Das vorstehend beschriebene Traditionsfahrzeug ist aufgrund einer Untersuchung vom, sowie des Gutachtens der Denkmalschutzbehörde /des anerkannten Sachverständigen für Traditionsschiffe* vom..... mit - den in Nummer 6 aufgelisteten Abweichungen und - den in Nummer 7 genannten zusätzlichen Anforderungen für tauglich befunden worden.		
..... (Ort) Zuständige Behörde (Datum)
Siegel	 (Unterschrift)
 Name/Anschrift des Sachverständigen nach Anhang II Artikel 2.01 Nummer 2d	

(*) Nichtzutreffendes streichen.

